

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Sechszwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1901.

Zu den Formelbüchern aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg.

Von **H. Otto.**

Es sind jetzt rund 10 Jahre, seit Kretzschmar seine Monographie über 'Die Formularbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg' veröffentlichte. Inzwischen hat Osw. Redlich die von Starzer in der Vaticanischen Bibliothek aufgefundene 'Wiener Briefsammlung' bekannt gegeben und ausserdem die Neubearbeitung der 'Regesten Rudolfs' zum Abschluss gebracht, in der zum ersten Male der Versuch gemacht ist, den bei weitem grössten Theil der in den verschiedenen Formelbüchern überlieferten Briefe, zumeist auf Grund höchst spärlicher Anhaltspunkte, näher zu bestimmen und damit die ganze Sammlung für die geschichtliche Forschung zu erschliessen. Wie unendlich mühsam und zeitraubend diese Arbeit für den Verfasser gewesen sein muss, vermag nur derjenige ganz zu beurtheilen, der für den Zweck irgend einer Einzeluntersuchung jemals die Formelbücher zu Rathe gezogen hat. Redlich hat übrigens seine Aufgabe in der Weise gelöst, dass man nur selten in die Lage kommt, an der von ihm vorgeschlagenen Deutung und Datierung einer Briefformel zu zweifeln, geschweige denn sie zu verwerfen. Es kann sich daher für uns im Nachstehenden nur darum handeln, eine ganz bescheidene Nachlese zu liefern, vielleicht auch auf die Frage nach der Entstehung und Beschaffenheit der sogenannten 'ersten Sammlung', auf die sowohl Kretzschmar als auch Redlich sämtliche Formulare zurückführen, eine etwas abweichende Antwort zu geben.

I.

Es ist schon immer aufgefallen, dass in den beiden ältesten und dem Original nächststehenden Hss., die auf uns gekommen sind, der Trierer (T) und der Erlanger (E), oft ganze Gruppen von Briefen in Bezug auf die Reihen-

folge miteinander übereinstimmen. Ich hatte nun immer die Empfindung, als ob durch die gesonderte Betrachtung dieser Briefgruppen für die Datierung der in ihnen enthaltenen Formeln sich ganz bestimmte Gesichtspunkte müssten gewinnen lassen. Diese Erwartung hat sich bei näherem Zusehen als eine trügerische erwiesen. Immerhin kann man wiederholt die Beobachtung machen, dass stets einzelne Briefe einer bestimmten Gruppe inhaltlich einander verwandt sind, und dass auch inbezug auf die Abfassungszeit innerhalb der einzelnen Gruppen der Spielraum kein allzu grosser ist. Es ist also unter Umständen möglich, die Zugehörigkeit eines Briefes zu einer Gruppe für seine Datierung zu verwerthen. Ich möchte einige solche Fälle anführen:

Eine erste Gruppe von Briefen umfasst die Nummern T 10—30 = E 1—6, 65—87; es sind zumeist Briefe, die mit Rudolfs Thronbesteigung zusammenhängen; nicht weniger als 12 können mit Bestimmtheit den beiden ersten Regierungsjahren zugewiesen werden. Da schreibt nun in T 20 (= R 129) Rudolf an einen geistlichen Reichsfürsten, der sich zur Zeit an der Curie befindet, er wolle ihm in Anerkennung der wichtigen Dienste, die er seinem Kanzler während dessen Aufenthalt in Lyon geleistet habe, eine besondere Gunst erweisen und ertheile ihm somit die Belehrung durch Stellvertretung. Königliche Gesandte, die sich demnächst an die Curie begeben würden, sollten ihm den feierlichen Investiturbrief überbringen, in welchem auch die Barone, Ministerialen und Vasallen seiner Kirche zum Gehorsam gegen ihren Herren würden aufgefordert werden¹. Wenn nun in derselben Gruppe ein zweites Schreiben folgt (T 21 = R 303), in welchem von der Investitur eines Reichsfürsten die Rede ist, und auch eine an die Grafen, Barone, Ministerialen und Ritter seines Fürstenthums gerichtete Aufforderung zum Gehorsam² enthalten ist, soll man da nicht annehmen, dass dies der in dem vorhergehenden Briefe angekündigte Investiturbrief sei? — Eine andere Gruppe wird gebildet von den Nummern

1) 'iidem etiam nostri nuntii patentes tibi afferent nostras litteras de investitura principatus sollempniter tibi facta, in quibus praecipietur omnibus baronibus, ministerialibus, vasallis . . . , ut tibi tamquam fideli ac dilecto principi Romani imperii in omnibus pareant et intendant'.
 2) 'Transmittimus itaque tibi omnia feoda, quibus tu a sacro Imperio quondam nosceris infeodatus, mandantes ac auctoritate praecipientes regia omnibus comitibus, baronibus, ministerialibus, militibus . . . quatenus . . . tibi . . . veluti nostro fideli ac dilecto principi fideliter pareant et intendant'.

T 128—148 = E 222—237. 262—264; die Briefe beziehen sich sammt und sonders auf den Südosten des Reichs und auf Italien. Dabei verdient bemerkt zu werden, dass der Erlangensis die 5 Briefe des Erzbischofs von Salzburg an den König (n. 222—226 = R. 319. 25. 36. 71. 75) genau in der Reihenfolge mittheilt, wie sie Busson nach eingehender Prüfung für dieselben festgestellt hat¹. Dass die nn. T 136. 137 (= R. 965. 64) zum Mai 1278 gehören, ist ja allerdings ziemlich einleuchtend, immerhin darf vielleicht auf die vielen sprachlichen Anklänge in Bodm. 140 und Bärw. 321 hingewiesen werden². — Die Gruppe T 149—161 = E 265—279 enthält mindestens 5 Briefe, die der Zeit von Ende 1274 bis Anfang 1276 bestimmt angehören. N. 150 (= R. 397) ist ein Brief Rudolfs an das Capitel zu Lüttich, dem der königliche Notar Andreas de Rode selbst seit 1274 angehörte, ohne indessen bisher seiner Residenzpflicht genügt zu haben. Indem Rudolf, nach Redlichs Vermuthung in der ersten Hälfte des J. 1275, Andreas zu diesem Zwecke nach Lüttich entliess, bat er in dem erwähnten Briefe das Capitel, seinen Notar recht bald wieder an den Hof zurückzusenden. Sollte nun der unmittelbar vorausgehende, an den Grafen von Jülich gerichtete Brief (T 149 = R. 864), in welchem Andreas ausdrücklich als Ueberbringer genannt wird, nicht derselben Zeit angehören? Sogar das Baumgartenberger Formelbuch giebt ihn in Verbindung mit dem Briefe an das Capitel zu Lüttich. Andreas aber konnte sich auf der Reise nach Lüttich ebensowohl eines Auftrags an den Grafen von Jülich entledigen, wie etwa 2 Jahre später, im September 1277, auf der Reise nach England. — Die Briefe T 164—179 = E 151—171 gehören wieder zum weitaus grössten Theile der ersten Regierungszeit Rudolfs an, ebenso T 186—191 = E 187b—192 und T 181—184. 192—197 = E 207—221. — Aus der Gruppe T. 209—235 = E 92—117, die eine ganze Reihe von Briefen aus Rudolfs beiden

1) Oesterr. Archiv LXV, 277 ff.: Salzburg und Böhmen vor dem Kriege von 1276. 2) Bodm.: 'parentelae coniunctio, quae idempnitatis alternae nos unit amplexibus, sic est nostris infixae praecordiis, sic revera convaluit radicata tenaciter'. Bärw.: 'contracta inter nos iam pridem alterne connexitatis idempnitas sic revera inextinguibiliter est in nostris radicata praecordiis, sic intimis cordis nostri affectibus est firmata tenaciter'. Bodm.: 'qualiter . . . possimus . . . avitae haereditatis vestrae funiculos congruis finibus ampliare'. Bärw.: 'honores ampliuntur alterutrum et suorum roborantur in posterum iura regnorum'. Bodm.: 'sic ipso illaeso persecutoris illius allidere feritatem'. Bärw.: 'ut . . . eundem regem, praedictis fidelibus nostris illaesis, allidere valeamus'.

ersten Regierungsjahren aufweist, nimmt der erste (R. 1445) unser Interesse in ganz besonderem Masse in Anspruch. Der König entschuldigt sich bei einem Reichsfürsten, dass er krankheitshalber einem für die nächste Zeit angesagten Reichstag nicht beiwohnen könne. Der Erlangensis nennt uns auch den Namen der Stadt, wo der Reichstag stattfinden sollte: Frankfurt am Main. Dies ist deswegen von Wichtigkeit, weil die *Continuatio Hermanni Althensis* übereinstimmend damit zum J. 1274 die Meldung bringt: 'ad curiam novi regis in Franckenfurt principes evocantur'. Trotzdem hat Redlich der Sache keine Bedeutung beigemessen. Wir wissen nämlich — gerade Redlich hat dies zuerst nachgewiesen — dass Rudolf seinen ersten Reichstag etwa zum 24. Juni 1274 einberufen hatte, dass aber dieser Reichstag nicht zu Stande kam, weil die Mehrzahl der geistlichen Fürsten im Juni noch am Orte des Concils weilte. Der Grund für die Verschiebung dieses Reichstags, der am 24. Juni zusammenzutreten sollte, war also ein äusserer Umstand und nicht etwa Krankheit des Königs. Eine zweimalige Verschiebung aber anzunehmen, war Redlich nicht geneigt. Und doch lässt sich vielleicht eine solche wahrscheinlich machen durch eine stärkere Betonung des Briefwechsels zwischen Andreas de Rode und dem Bischof oder Capitel von Lüttich. Wie bereits erwähnt, hatte Andreas, vermutlich schon zu Anfang 1274, auf Verwenden des Königs eine Pfründe an der Kirche zu Lüttich erhalten. Der König bedankt sich dafür in einem Schreiben an den Bischof (E 212 = R. 182), das m. E. nicht früh genug angesetzt werden kann. Nun enthält gerade unsere Gruppe einen Brief des Bischofs von Lüttich an Andreas (T 221 = Bodm. I, 41) und die dazu gehörige Antwort des letzteren (T 222 = Bodm. I, 42). Der Bischof dankt dem Notar für seine Bemühungen, in einer für die Lütticher Kirche sehr wichtigen Angelegenheit¹ eine günstige Entscheidung herbeizuführen, und schliesst dann mit folgenden Worten: 'Quodsi forte post Augustum affuturum proximo Alemanniae principes contingeret de mandato regio convocari, vos una cum cancellario nostram non obmittatis absentiam efficaciter excusare'. Die Stelle ist offenbar verderbt, und es ist wohl zu lesen: 'post N. festum nunc futurum proximo'. Der Bischof schreibt also vor einem Kirchenfest, und da er nur vermuthet, dass ein Reichstag werde einberufen werden, da ihm also ein Berufungs-

1) 'ne super collatione comitatus indebita laederetur'.

schreiben noch nicht zugegangen ist, so wird man den Brief getrost vor Pfingsten (20. Mai) 1274 ansetzen dürfen. In seinem Antwortschreiben verspricht Andreas dem Wunsche des Bischofs zu willfahren, doch ist für ihn der Zusammentritt des Reichstags schon eine beschlossene Sache¹. Bemerkt zu werden verdient, dass er des Kanzlers, an den sich doch der Bischof gleichfalls gewendet hatte, keine Erwähnung thut; der war eben damals noch in Lyon. Nun enthält eine weitere Gruppe (T 279—294 = E 134—150), in der wir mehrere Briefe aus der zweiten Hälfte des Jahres 1274 antreffen, zwei fernere Briefe, die für uns in Betracht kommen. Nach dem 4. August 1274, dem Todestage des Kanzlers Otto von St. Wido, schreibt Andreas, nicht mehr an den Bischof — der war am 3. Juli entsetzt worden, — sondern an das Capitel zu Lüttich (T. 286 = Bodm. II, 82), er habe in Folge vermehrter Arbeit, insbesondere auch in Folge des Todes des Kanzlers, bis jetzt in der für die Lütticher Kirche so wichtigen Angelegenheit² nichts thun können; doch hoffe er auf die Ankunft irgend eines Ungenannten³. Seine Absicht, zu dem bevorstehenden Feste — gemeint ist vermuthlich Mariae Himmelfahrt (15. August) — nach Lüttich zu kommen, habe er leider aufgeben müssen. — Auf diesen Brief, der nach meiner Annahme nach dem 4. und vor dem 15. August geschrieben ist, folgt nun in T und E ein anderes Schreiben (T 286 = Bodm. II, 81), das man meines Wissens bisher nicht auf Andreas bezogen hat, obwohl es unzweifelhaft von ihm herrührt. Die Beziehung auf T 285 ist unleugbar. 'Quiescant amodo patrum corda fidelium, quia honorabili viro N. nuper veniente de curia . . . aemulorum ecclesiae nostrae intentatio factiosa iam penitus conquievit'. So beginnt Andreas seinen Bericht. Der Anonymus, auf dessen Ankunft er im August 1274 seine Hoffnung gesetzt hat, ist also inzwischen eingetroffen, und zwar auf der Rückkehr von der römischen Curie. Und Andreas hat sich nicht getäuscht; die Angelegenheit der Lütticher Kirche — das 'principale negotium' derselben — ist nunmehr in einem für sie günstigen Sinne erledigt worden. Der Brief lässt sich nach alledem mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit in den September 1274 verweisen. Von grosser Wichtigkeit ist nun der Schlusssatz desselben. Die

1) 'in sollempni curia' u. s. w. 2) '. . . expeditionem negotii principalis ecclesiae nostrae hactenus impedivit'. 3) 'spero, quod in adventu N.' etc. Die Hss. brechen hier mitten im Satze ab.

Lütticher haben nämlich ihre Ungeduld nicht bezähmen können und deswegen einen Boten an den Hof gesandt, um über den Stand ihrer Angelegenheit Erkundigungen einzuziehen. Diesen Boten nun, der über Erwarten lange ausgeblieben ist, empfiehlt Andreas der Nachsicht seiner Confratres; derselbe habe die Rückreise nicht eher antreten können, da er wegen der Krankheit des Königs nach Oberdeutschland habe kommen müssen¹. Der König war also, wenn unsere Voraussetzung zutrifft, im September d. J. 1274 krank, und zwar so krank, dass er in Oberdeutschland zurückbleiben musste zu einer Zeit, als man ihn mindestens in Mitteldeutschland erwartete. Ist das richtig, so lässt sich alles aufs schönste auflösen. Es ist ja an und für sich nicht sehr wahrscheinlich, dass Rudolf, nachdem der für Juni 1274 geplante Reichstag nicht zu Stande gekommen war, mit der Einberufung des nächsten bis in den Herbst gewartet haben soll; es fehlte doch nicht an Fragen, die der Lösung dringend bedürftig waren. Es ist also recht wohl möglich, dass er etwa zum 8. September einen zweiten Reichstag ausgeschrieben hatte und zwar nach Frankfurt. Das Itinerar steht dem nicht im Wege. Am 23. August noch in Hagenau, urkundet der König am 28. August und 1. September in Oppenheim. Vielleicht ist er dort erkrankt, was ihn veranlasste, über Kaiserslautern, wo er vom 5. bis zum 11. September nachweisbar ist, nach Hagenau zurückzukehren. Inzwischen mag der Bote des Lütticher Capitels in Frankfurt den König vergebens erwartet und ihn dann in Kaiserslautern oder Hagenau selbst aufgesucht haben. Demnach würde das Schreiben T 209 (= R. 1445) Ende August oder Anfang September 1274 in Oppenheim verfasst worden sein.

II.

Kretzschmar hat die Ansicht ausgesprochen und zu begründen versucht, dass die 'erste Sammlung' der Formulare Rudolfs 'eine bereits bearbeitete Sammlung von Formularen' und nicht etwa von Concepten und Abschriften gewesen sei. Ich kann nicht sagen, dass die Gründe, die Kr. für diese seine Ansicht anführt, mich vollständig überzeugt hätten. Vielleicht darf ich meine Bedenken hier zusammenstellen. Kr. geht davon aus, dass schon in der

1) 'ob aegritudinem domini nostri ad superiores Alemanniae partes fuit compulsus accedere'.

Redaction I — sie wird vertreten durch die Codices T und E — die doch der ersten Sammlung am nächsten steht, niemals eine Urkunde vollständig erhalten ist, dass vielmehr, abgesehen von der Verkürzung der Salutatio und der Individualien die Formulare in der Regel mit der Pön- und Datumformel abbrechen. Könnte nun nicht für die Veranstaltung der Red. I ein bestimmter Grundsatz aufgestellt worden sein? Könnte nicht dem Schreiber oder den Schreibern die mündliche Weisung ertheilt worden sein, die Individualien durch Buchstaben zu ersetzen, Salutatio, Pön- und Datumformel wegzulassen? Doch Kr. verweist auf eine Reihe von Fällen, in welchen ein und dieselbe Formel in den verschiedenen Redactionen verschieden überliefert ist, aber doch so, dass diese verschiedenen Fassungen sich gegenseitig ergänzen. Entweder eine Redaction überliefert den vollständigen Text einer Urkunde, während eine andere 2 Formeln daraus herstellt, die noch dazu an ganz verschiedenen Stellen mitgetheilt werden, oder eine Redaction giebt die genaue Formel, eine andere die erste und wieder eine andere die zweite Hälfte. Das Schreiben Bodm. p. 123 z. B. ist im Bgb in zwei Theile zerlegt (309 und 262); dabei sind noch obendrein zwei Sätze verloren gegangen, die die Verbindung zwischen den beiden Theilen herstellten; Gerbert (G) endlich giebt nur den ersten Theil. Kr. findet es nun auffällig, dass die verschiedenen Redactionen an derselben Stelle Aenderungen aufweisen. Merkwürdigerweise enthält nämlich das Original die beiden Sätze, die im Bgb fehlen, in umgekehrter Reihenfolge wie Bodm. und seine Hs. Kr. meint daher, es sei bereits die gemeinsame Quelle für T, Bgb und G, also die erste Sammlung, an der betreffenden Stelle 'bearbeitet' gewesen. Leider hat Kr. nicht des Näheren angegeben, wie er sich diese Bearbeitung denkt. In welcher Form war die Urkunde in der ersten Sammlung enthalten, vollständig oder in zwei Theile zerlegt? Wenn sie vollständig enthalten war, war dann etwa an der betreffenden Stelle ein freier Raum oder stand da ein misszuverstehendes Zeichen, das den Verf. der Red. III (Bgb und G) irreführte? Ich glaube, es dürfte schwer fallen, auf diese Fragen vom Standpunkte Kr.'s aus eine völlig befriedigende Antwort zu geben. Denn wie soll man es sich erklären, dass der zweite Theil des Schreibens im Bgb an einer ganz anderen Stelle steht? Anders wird die Sache, wenn man zu der Annahme zurückkehrt, die zuerst von Herzberg-

Fränkel vertreten worden ist, dass die erste Sammlung aus Concepten, jedenfalls aber aus losen Blättern bestanden habe. Damit erklärt sich alles aufs schönste. Das Concept unserer Urkunde war dann jedenfalls auf die beiden Seiten eines Blattes vertheilt, und die Vorderseite schloss mit den beiden Sätzen, die in der Red. III (Bgb u. G) verloren gingen. Der betreffende Schreiber copierte eben zunächst nur denjenigen Theil der Urkunde, der auf der Vorderseite stand, und liess auch hier noch die beiden letzten Sätze beiseite; den Theil, der auf der Rückseite stand, copierte er als selbständige Formel bei anderer Gelegenheit. Bei der Zusammenstellung einer neuen Sammlung (G) ging dann dieser zweite Theil ganz verloren. — Auf ähnliche Weise liessen sich vielleicht auch die übrigen Fälle erklären, die Kr. noch anführt. Sehr interessante Schicksale hatte die Formel Bgb 115. Von ihr enthält die Red. I nur die Arenga und den Uebergang zum weiteren Text, G nur das Uebrige,; und zwar beginnt G da, wo die Red. I aufhört. Auch hier soll nach Kr. in der gemeinsamen Quelle eine Aenderung 'angedeutet' gewesen und diese im Bgb wieder verwischt sein. Ich kann mir, wie gesagt, von der Art und Weise dieser 'Andeutung' keine rechte Vorstellung machen.

Für die Annahme, dass die erste Sammlung, wenn nicht eine Sammlung von Concepten, so doch jedenfalls von losen Blättern war, scheint mir aber auch die Reihenfolge der Briefe in den einzelnen Sammlungen zu sprechen. Nicht bloss, dass der Trevirensis und der Erlangensis in Bezug auf die Reihenfolge der Briefe oft in ganzen Gruppen übereinstimmen, es besteht auch eine gewisse Uebereinstimmung zwischen ihnen und den übrigen Hss.; aber sie erstreckt sich niemals auf mehr als höchstens 2 Briefe. So ist z. B. Bgb 233. 34 = T 20. 21; Bgb 339. 40 = T 98. 99; Bgb 382 (31. 32) = T 145. 44; Bgb 386. 87 = T 140. 41 u. s. w. Ist das nicht eine höchst auffallende Thatsache, die man sich kaum anders erklären kann als durch die Annahme, dass die Briefpaare, um die es sich in allen diesen Fällen handelt, ursprünglich auf Vorder- und Rückseite desselben Blattes standen?

Aber ich glaube, ich darf noch einen Schritt weiter gehen und geradezu behaupten, die erste Sammlung war, soweit es sich um Briefe handelt, die von der königlichen Kanzlei ausgingen, eine Sammlung von Concepten. Wie sollte der Verfasser eines Formelbuches auf den

Gedanken kommen, dasselbe auf lose Blätter zu schreiben! Doch es fehlt auch nicht an bestimmten Anhaltspunkten. Wenn das Schreiben Bodm. 155 (10) mit den Worten schliesst: 'Super his et aliis honorabilem virum N. ad te decrevimus destinandum, cuius verbis super praemissis fidem adhibeas credulam, tamquam nostris', und das Gegenstück zu diesem Briefe, nämlich Bodm. 156, auf diesen Schlusssatz verweist mit den Worten: 'Super his etc.'; oder wenn T 137 (Bodm. 140 cfr. Kr. 37) sich mitten im Text ausdrücklich auf den vorausstehenden Brief beruft mit den Worten: 'Sic enim etc. (sicut in priori littera)', sodass wir bequem den Text vervollständigen können, so sind dies doch viel eher Characteristica des Conceptes als der Formel. — Endlich möchte ich nochmals auf die Urkunde Bodm. 123 = Bgb 309 + 262 zurückkommen. Die beiden Sätze aus der Mitte, die dem Bgb verloren gegangen sind, lauten bei Bodmann:

'Sane, ad universitatis vestrae notitiam celebris famae praeconio non ambigimus pervenisse,

qualiter operationis divinae ministerio, cuius occulta iudicia admiranti voce prophetica reputantur abissus, ut conscendamus ad imperiale fastigium, sumus in regni iam solio solidati'.

Bei Muratori aber, dessen Text auf eine Abschrift des Originals zurückgeht (cfr. Kr. 36), lauten die Sätze:

'Qualiter autem operationis divinae mysterio etc.

ad universitatis vestre noticiam iam pridem celebris famae praeconio non ambigimus pervenisse'.

Welche von beiden Fassungen klingt nun wohl ursprünglicher? Nach meinem subjectiven Empfinden jedenfalls die erste. Bei der Anfertigung der Reinschrift mag man an der Verbindung mit 'Sane' Anstoss genommen und die viel gefälligere mit 'autem' vorgezogen haben.

III.

Es muss auffallen, dass der Codex Trevirensis eine verhältnismässig grosse Zahl von Formeln enthält, die in die übrigen Sammlungen nicht aufgenommen worden sind; es sind mindestens an 200 Nummern. Weiterhin ist es auffallend, dass in diesen Urkunden die Individualien und auch das Eschatokoll häufiger und sorgfältiger erhalten sind, als dies sonst der Fall ist. Ich verweise in dieser Hinsicht auf Bodm. I, 44. 50. 51. 57. 76. 84. 85. II, 100. 102.

Da nun obendrein ein sehr grosser Theil dieser Formeln den Jahren 1277—1279 angehört und die ersten Regierungsjahre Rudolfs fast garnicht vertreten sind, so wird man fast zu der Vermuthung gedrängt, dass diese 200 Formeln des T einmal für sich ein abgeschlossenes Ganze gebildet haben. Jedenfalls verlohnt es sich, diese Briefe gesondert von den übrigen sich näher anzusehen. Man kommt dann in einzelnen Fällen zu einer von Redlich abweichenden Datierung, die sich auch aus anderen Erwägungen heraus rechtfertigen lässt. Das nachstehende Verzeichnis der nn. 304—321 und 333—352, die sich am besten für eine solche Betrachtung eignen, wird dies besser veranschaulichen. Ich füge einer jeden Nummer der Hs. die entsprechende Nummer der Regesten bei, ausserdem in eckiger Klammer die dort vorgeschlagene Datierung. Steht das Datum aber urkundlich fest, so gebe ich es ohne Klammern.

- 304 = R 962 [mai 1278].
- 305 = R 1254 [1281, ianuar 5].
- 306 = R 961 [mai 1278].
- 312 = R 959 [mai 1278].
- 313 = R 557 [april, mai 1276].
- 315 = R 1517 [vor 1282].
- 316 = R 558 [mai 1276].
- 319 = R 958 [mai 1278].
- 320 = R 1300 [1281, mai].
- 321 = R 950 1278, mai 15.
- 333 = R 949 [april, mai 1278].
- 334 = R 1497 [vor 1282].
- 335 = R 1063 [1279, februar 14].
- 336 = R 440 [1275, october 21].
- 337 = R 993a [1278, august 23].
- 338 = R 1060 [1279, ianuar 27].
- 339 = R 1606 [1278—1281].
- 340 = R 1547 [vor 1282].
- 341 = R 998 [1278, august 27].
- 342a = R 1530 [vor 1282].
- 343 = R 611 [october 1276].
- 346 = R 1025 [october 1278].
- 348 = R 1007 [september 1278].
- 349 = R 1045 [1278, nach dem Krieg].
- 350 = R 1450 [vor 1282].
- 351 = R 1005 [august, september 1278].
- 352 = R 1317 [vor iuni 1281].

Man sieht, die n. 304. 306. 312. 319. 321. 333. 337. 341. 348. 349. 351 bilden eine ziemlich regelrechte chronologische Reihe, und es würde sich nur fragen, ob sich die zwischenliegenden Briefe nicht in dieselbe einfügen lassen. Von einigen möchte ich es getrost behaupten. So giebt z. B. für n. 305 Redlich selbst die Möglichkeit einer anderen Beziehung und also auch Datierung zu. Dagegen machen die nn. 313 und 316, die indessen mit einander stehen und fallen, allerdings Schwierigkeiten. Während Busson (Der Krieg des J. 1278, Oesterr. Archiv LXII, 20 N. 1) die beiden Briefe zum Jahre 1278 angesetzt hatte, widerspricht Redlich diesem Ansatz ganz entschieden, da in dem Briefe noch von der Romfahrt die Rede ist. Wenn wir nun aber annehmen würden, ein entfernt wohnender geistlicher Reichsfürst, der Rudolfs Intentionen nicht kannte, habe damals angefragt, wann Rudolf nach Italien zu ziehen gedenke, sollte da die Möglichkeit ganz ausgeschlossen sein, dass Rudolf auch noch im J. 1278 so antwortete, wie dies in n. 313 geschieht? Uebrigens scheint mir n. 316 Anklänge an 306 aufzuweisen. Mit mehr Bestimmtheit lassen sich die nn. 315 und 320 in jene Zeit verlegen; Wendungen wie *'specialiter in hoc tempore'*, *'praesentis temporis necessitate'*, *'in nostrae necessitatis articulo'* erinnern zu sehr an 304. 306. 312. Ich übergehe 334 und wende mich zu 335. 336. Es sind Exemplare von Urkunden, die Rudolf am 14. Februar 1279 und am 21. October 1275 für die Curie ausgestellt hat. Aber sie verdanken offenbar einem ganz bestimmten Anlasse ihre Aufnahme in die Sammlung gerade an dieser Stelle. Auch in der zweiten Urkunde, die doch am 21. October 1275 für Gregor X. ausgestellt wurde, wird nicht Gregor, sondern N. III., also Nicolaus III. als Empfänger genannt. Ausserdem gehören die beiden Urkunden eng zusammen, denn die zweite verweist auf die erste (cf. Kr. 12), und dieser Hinweis: *'haec omnia vobis etc. [sicut in precedenti; sed ubi ponitur 'recognitionis, declarationis etc.' ponitur hic 'praesens privilegium conscriptum iussimus aurea bulla typario' etc.]'* ist sicherlich nicht mit Kr. auf den Formelsammler zurückzuführen. Mit anderen Worten: Unsere beiden Formeln gehen zurück auf die Entwürfe, die der Protototar Gotfried Ende August 1278 bei seiner Rückkehr von der Curie mit an den Hof brachte, und die dann als Vorlagen dienten für die späteren feierlichen Verbriefungen des Königs. Sie stehen also in der Sammlung ganz an ihrem Platze. Um dieselbe Zeit scheint mir, wie ja auch

Giese (Rudolf I. und die Kaiserkrone, p. 42) angenommen hat, n. 338 entstanden zu sein. Endlich scheint mir n. 343 nicht frei zu sein von Anklängen an eine spätere Formel, n. 358 = R 1024, die etwa zum October oder November 1278 gehört. — Damit möchte ich diese Bemerkungen schliessen. Viel Neues konnten sie, wie ich schon Eingangs bemerkt habe, nicht bringen. Immerhin würde es mich freuen, wenn der verdiente Herausgeber der Regesten ihnen einige Beachtung schenken möchte.
